



Betriebsübernahme-Zuschuss

ZIELE

Zweck der im Folgenden festgehaltenen Bestimmungen über den „Betriebsübernahme-Zuschuss“ ist die Gewährung von Zuschüssen für Betriebsübernahmen.

DEFINITION BETRIEBSÜBERNAHME

Unter Betriebsübernahme ist die Übernahme und Weiterführung eines Betriebes in der selben oder einer nah verwandten Branche i. d. R. am gleichen Standort zu verstehen. Kennzeichen einer Betriebsübernahme sind z.B. die Weiterführung des Firmennamens oder der Marke, die Übernahme des Kundenstockes und der Mitarbeiter. Der zu übernehmende Betrieb darf nicht länger als 6 Monate geschlossen gewesen sein.

Eine reine Übernahme der Anlagegüter stellt keine Betriebsübernahme im Sinne dieser Richtlinien dar.

EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die hier gegenständliche Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L379 vom 28.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer etwaig an die Stelle dieser Verordnung tretenden Rechtsgrundlage.

GEFÖRDERTER PERSONENKREIS

Gefördert werden aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien mit Standort Wien.

ART DER FÖRDERUNG

Die Zuschusshöhe beträgt 8 % des zu aktivierenden Kaufpreises.

Der maximal förderbare Kaufpreis beträgt 75.000 EUR. Warenlager sind vom Zuschuss ausgenommen.

ART DER FINANZIERUNG

Die Unterstützung durch den Betriebsübernahme-Zuschuss der Wirtschaftskammer Wien kann für eigen- und fremdfinanzierte Betriebsübernahmen in Anspruch genommen werden. Laufzeit und Sicherstellung sind mit der finanzierenden Bank zu vereinbaren.

EINREICHUNG, ENTSCHEIDUNG, AUSZAHLUNG

Einreichung

Die Einreichung erfolgt beim finanzierenden Kreditinstitut. Bei Eigenfinanzierung erfolgt die Einreichung direkt bei der Wirtschaftskammer Wien.

Antragsformulare sind erhältlich im
Förderreferat der Wirtschaftskammer Wien
Stubenring 8-10, 1010 Wien
T 01/51 450 – 1055
E wienferforderungen@wkw.at

Antragsbeilagen (1fach):

- Darstellung der voraussichtlichen Kosten der Betriebsübernahme und ihrer Finanzierung
- Kaufvertrag
- Bei Eigenfinanzierung: Nachweis über die Entrichtung des Kaufpreises

Begutachtung und Entscheidung

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet die Wirtschaftskammer Wien. Auf Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung steht nicht zu.

Kombination mit anderen Förderungen

Wird der Kaufpreis (teilweise) durch geförderte Kredite finanziert, sind diese von der Bemessungsgrundlage des Betriebsübernahme-Zuschusses in Abzug zu bringen. Haftungsübernahmen durch öffentliche Förderstellen (z.B. KMU-Haftung der AWS, Landeshaftungen) für Betriebsübernahme-Zuschuss-Kredite sind im Rahmen der Richtlinien der jeweiligen Förderstellen jedoch zulässig.

Auszahlung

Der Zuschuss wird in zwei gleichen Teilbeträgen ausbezahlt.

Die erste Auszahlung auf das Girokonto erfolgt, wenn der Kredit durch die finanzierende Bank zugezählt wird. Bei Finanzierung durch Eigenmittel wird der Zuschuss nach Vorlage der geforderten Antragsbeilagen ausbezahlt.

Der zweite Teilbetrag wird 30 Monate nach der ersten Zuschussauszahlung zum nächstfolgenden Zuzählungstichtag (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) auf das Girokonto des Förderwerbers/der Förderwerberin angewiesen.

Voraussetzung ist die regelmäßige und vollständige Begleichung der Grundumlagen der Wirtschaftskammer Wien.

Voraussetzung für die Auszahlung des zweiten Teilbetrages ist bei (teilweiser) Fremdfinanzierung die ordnungsgemäße Rückführung des Kredites.

Bei vorzeitiger Ausschöpfung des Zuschussbudgets werden richtlinienkonforme Anträge in Evidenz gehalten und zu Beginn der neuen Förderperiode bevorzugt behandelt.

Rückforderung

Eine Rückforderung durch die Wirtschaftskammer Wien erfolgt zur Gänze, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses folgende Umstände eintreten:

- Zurücklegung oder Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung
- Zweckwidrige Verwendung des Zuschusses
- unvollständige oder unrichtige Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren
- Eröffnung des Konkursverfahren über das Vermögen des/der Förderungswerbers/in (ausgenommen Zwangsausgleich) bzw. Abweisung mangels Deckung
- Veräußerung des übernommenen Betriebes oder sonstige Weitergabe oder Überlassung zum Gebrauch

Ebenso erfolgt die Rückforderung des zweiten Teilbetrages, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Zuzählung des zweiten Teilbetrages die oben angeführten Umstände eintreten.

Im Falle des Widerrufs ist der Zuschuss binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Widerruf zurückzuzahlen.

Meldepflicht

Die Förderwerberin /der Förderungswerber ist verpflichtet, das Auftreten von Widerrufsgründen der Wirtschaftskammer Wien, Förderreferat, 1010 Wien, Stubenring 8 - 10 unverzüglich schriftlich bekannt zugeben.

GELTUNGSZEITRAUM

Die Betriebsübernahmeaktion ist bis 31.12.2013 befristet.